

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat am **03.02.2015** aufgrund des **§ 4** in Verbindung mit **§ 19** der **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	<b>25,00 Euro</b>
von mehr als drei bis sechs Stunden	<b>45,00 Euro</b>
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	<b>52,00 Euro</b>

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird **je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung** hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des **Absatzes 1** bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach **§ 1 Absatz 2** nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

als monatlicher **Grundbetrag** in Höhe von **20,00 Euro** und  
als **Sitzungsgeld je Sitzung** in Höhe von **30,00 Euro**.

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein

Sitzungsgeld gezahlt. Besichtigungen werden Sitzungen gleichgestellt.

- (2) Die **ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten zusätzlich für die Ausübung der allgemeinen Stellvertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung von **25,00 Euro je Einsatztag**.
- (3) Gemeinderäte erhalten für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb ihres Amtes in besonderen Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme die Durchschnittssätze nach **§ 1**.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtige Sitzung am Monatsende gezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach **§ 1 Absatz 2** und **§ 3** eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **01. September 2015** in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom **13. November 2007** tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Berglen, den 03. Februar 2015  
gez. Maximilian Friedrich, Bürgermeister

Ausgefertigt: 04. Februar 2015

Maximilian Friedrich  
Bürgermeister